

TAXORDNUNG

gültig ab 01. Januar 2026



Administration

Anschrift:	Murhof AG Kompetent in Pflege & Betreuung Murhofstrasse 4 4915 St. Urban
ZSR-Nummer:	J7023.03
MwSt-Nr.:	keine
Website:	www.murhof.ch
Konto:	Raiffeisen Pfaffnau
IBAN:	CH66 8080 8008 1116 8948 8

Geltungsbereich & Grundlagen

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden der Murhof AG in St. Urban. Sie tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle anderen Taxordnungen und Preisblätter.

Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflegeleistung (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 01.01.2011 in Kraft getreten ist.

Die Pflegestufen sind in der KLV-Änderung vom 24. Juni 2009 vom Bundesrat geregelt.

Die Beiträge der Versicherer sind in der KLV vom 24. Juni 2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

Die Restfinanzierung der Gemeinde regelt der Kanton Luzern. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungs-Rechnung des Pflegeheimes.

Taxen Kategorien

Die Taxe wird pro Person und Tag erhoben. Basis für die Taxberechnung ist ein Einzelzimmer. Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

1. **Aufenthaltstaxen** (Aufenthaltsleistung für nicht KLV-Leistungen)
2. **Pflegetaxen** (Pflegeleistungen für KLV-Leistungen)
3. **Individuelle Dienstleistungen**

Leistungsumfang der Aufenthaltstaxen

Enthalten sind:

- Unterkunft
- Strom, Wasser, Heizung, Kehrichtentsorgung
- Reinigung (ausgenommen Schlussreinigung oder Spezialreinigung)
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Standardeinrichtung im Zimmer
- Verpflegung inkl. Diäten (ohne Tafelgetränke)
- Telefonapparat, Postverteilung im Haus, Briefkasten (wenn erwünscht)
- Wäschebesorgung (ohne Beschriftung, Flicken, chemische Reinigung und Handwäsche)
- Kulturelle Anlässe, Ausflüge, Veranstaltungen
- Aktivierungs- und Alltagsgestaltung
- 24-Stunden Betreuung, Medikamentenbestellung und -abgabe
- Nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams
- Informationen für finanzielle Beratungsmöglichkeiten

Nicht enthalten sind:

- Ärztliche Behandlungen stationärer, ambulanter oder therapeutischer Art, Medikamente, Arzneimittel (Laborleistungen gehen zu Lasten der Bewohner via Krankenversicherer)
- Persönliche Bedürfnisse wie Coiffeur, Pedicure, Flick- & Nährarbeiten, Kleiderbeschriftung, Chemische Kleiderreinigung, individuelle Körperpflegeprodukte, persönliche Getränke, Bezüge für persönlichen Bedarf, usw. nach Aufwand
- Kranken- und Taxi-Transporte, Begleitungen
- Übermässige Abnützung von Zimmer & Mobiliar
- Leistungen bei Todesfall

1. Aufenthaltstaxen 2026 (nicht KLV)

Die Aufenthaltstaxen gelten für alle Pflegestufen:

Bezeichnung	Ansatz	Basispreis	
Aufenthaltstaxe ¹	einheitlich	Fr.	165.00
Reservationstaxe / Spitalaufenthalt ²	maximal	Fr.	165.00
Akontozahlung Kurz- und Langzeit ³ (zinsfrei)	einmalig	Fr.	6'000.00

¹ Aufenthaltstaxe deckt die Leistungen der Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur ab

² Reservationstaxe setzt sich zusammen aus Gesamttaxen abzüglich Pflegetaxe Versicherer und Öffentliche Hand

³ Akontozahlung wird mit der letzten Rechnung verrechnet

Zuschläge pro Tag

Bezeichnung	Basispreis	
Komfort Zimmer mit Dusche und Balkon	Fr.	10.00
Komfort Zimmer mit Balkon	Fr.	5.00
Komfort Zimmer mit Dusche	Fr.	5.00
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt	Fr.	30.00
Zuschlag für erhöhten Betreuungsbedarf, spezifische gerontopsychiatrische und / oder Demenzsymptomatik	Fr.	20.00
Zuschlag für Ausserkantonale ⁵	Fr.	20.00

⁵ (Infrastrukturstarkbeitrag während zwei Jahren ab Eintritt, gilt nicht für Bezüger von Ergänzungsleistungen)

Reduktion pro Tag

Bezeichnung	Basispreis	
Reduktion Zweierzimmer	Fr.	- 15.00

2. Pflegetaxen 2026 (Pflege- und Betreuungsleistungen)

Die Pflegetaxe ist unabhängig von Zimmer oder Wohnform.

Die Leistungen für die Pflege- und Betreuungsmassnahmen werden nach dem vom Kanton Luzern vorgeschriebenen interRAI-LTCF-Tarifsystem (Bewohnenden Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst.

Die Einstufung erfolgt spätestens 14 Tage nach dem Heimeintritt. Sie wird stets bei Veränderungen des Pflegebedarfs, jedoch mindestens alle 6 Monate überprüft.

- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z. B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. 2 Wochen und ähnliche Situationen bleiben in der Regel unberücksichtigt, keine neue Einstufung).
- Eine Neueinstufung erfolgt sofort, wenn bleibende Veränderungen eintreten.
- Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest.

Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann bei der Geschäftsleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Pflegetaxen (KLV)

Pflegeaufwandgruppen ⁶	Bewohnende ⁷	Versichernde ⁸	Öffentliche Hand ⁹	Total Pflegekosten
Pflegetaxe Stufe 1	Fr.	11.00	9.60	0.00 20.60
Pflegetaxe Stufe 2	Fr.	17.80	19.20	14.40 51.40
Pflegetaxe Stufe 3	Fr.	23.00	28.80	21.95 73.75
Pflegetaxe Stufe 4	Fr.	23.00	38.40	41.55 102.95
Pflegetaxe Stufe 5	Fr.	23.00	48.00	61.15 132.15
Pflegetaxe Stufe 6	Fr.	23.00	57.60	80.75 161.35
Pflegetaxe Stufe 7	Fr.	23.00	67.20	100.35 190.55
Pflegetaxe Stufe 8	Fr.	23.00	76.80	119.95 219.75
Pflegetaxe Stufe 9	Fr.	23.00	86.40	139.55 248.95
Pflegetaxe Stufe 10	Fr.	23.00	96.00	159.15 278.15
Pflegetaxe Stufe 11	Fr.	23.00	105.60	178.75 307.35
Pflegetaxe Stufe 12	Fr.	23.00	115.20	198.35 336.55

⁶ Diese Pflegeaufwandgruppen sind in der KLV-Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

⁷ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherter.

⁸ Diese Beiträge sind in der KLV 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

⁹ Die Restfinanzierung (Anteil Gemeinde) regelt der Kanton.

Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungs-Rechnung (BEBU) der Murhof AG.

Individuelle Dienstleistungen

Bezeichnung	Ansatz	Basispreis
Eintrittsleistungen Administration	pauschal	Fr. 250.00
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung	pauschal	Fr. 300.00
Entsorgungsgebühr für Mobiliar, Kleider, usw.	pro Stunde	Fr. 60.00
Aufwendungen im Todesfall	pauschal	Fr. 200.00
Telefon Anschlussgebühr	pauschal	Fr. 50.00
Telefon Abonnementsgebühr inkl. Gesprächstaxen Inland	monatlich	Fr. 25.00
Internetanschluss	monatlich	Fr. 35.00
Radio- und Fernsehgebühren Renet AG	monatlich	Fr. 10.00
Fernseh-Miete (Murhof-Gerät)	monatlich	Fr. 20.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Tag	Fr. 15.00
Kollektive Haushalt- und Haftpflichtversicherung	monatlich	Fr. 2.50
Kleiderbeschriftung, Namensetikette bei Eintritt	pro Stück	Fr. 1.50
Alle Arbeiten, die vom Personal übernommen werden wie: Näh- und Flickarbeiten, Umzug, Zimmer einrichten, Arbeiten von Technik & Unterhalt, Begleitung bei Kranken- und Taxi-Transporten, etc.	pro Stunde	Fr. 60.00
Bewohnertransport durch Murhof-Personal	pro km	Fr. 2.00
Bewohnertransport durch Rollstuhltaxi		nach Aufwand
Dienstleistungen wie Coiffeur/Podologie		nach Aufwand
Persönliche Bezüge, wie z. B. Hygiene- und Körperpflegemittel nicht KVG-pflichtige Produkte		nach Aufwand
Umtriebsentschädigung bei Nichteintritt	pauschal	Fr. 100.00
Reinigung eigener Kühlschrank/Kühlbox	pro Monat	Fr. 15.00

Die aufgeführten Leistungen sind in den Aufenthalts- und Pflegetaxen **nicht inbegriffen** und werden monatlich verrechnet.

3. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Reservation / Abwesenheit

Bei einer Reservation ist ab dem 1. Tag bis zum Heimeintritt die Reservationstaxe zu bezahlen. Bei Abwesenheiten wie Ferien oder Spitalaufenthalt von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen wird die Reservationstaxe um CHF 14.00 pro Tag reduziert verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit

Eintritt, Austritt, Übertritt, Todesfall

An Ein- und Austrittstagen werden die vollen Aufenthalts- sowie Pflegetaxen verrechnet. Bei Spitalaufenthalt oder Ferien wird die Taxe wie folgt verrechnet: Aufenthalts- und Pflegetaxe (Anteil Bewohner) abzüglich der Verpflegungskosten von CHF 14.00 (letzteres bei Abwesenheiten von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen). Die Verrechnung an Versicherer und Gemeinde entfällt.

Nach Austritt und / oder Übertritt in ein anderes Pflegeheim wird die Aufenthalts- und Pflegetaxe (Anteil Bewohner:in), bis 5 Tage nach Zimmerräumung in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer nicht innerhalb von 7 Tagen geräumt, übernimmt der Murhof die Räumung und Entsorgung der persönlichen Möbel und Effekten gegen Verrechnung (nach Aufwand CHF 60.00 pro Stunde und Entsorgungsgebühren).

Kündigung, vorzeitiger Austritt

Die gegenseitige Kündigungsfrist für das Pensionsverhältnis beträgt einen Monat auf Ende eines Monats. Bei Kurzzeitaufenthalt beträgt die Kündigungsfrist vor dem vereinbarten Austrittsdatum 10 Tage. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Verlässt sie / er den Murhof vorzeitig, so wird bis zum Kündigungstermin resp. vereinbarten Austrittstag die Reservationstaxe verrechnet

Die Murhof AG kann eine fristlose Kündigung aussprechen, wenn die Rechnungen nicht bezahlt sind oder wenn das Verhalten des Bewohnenden für die Mitbewohnenden und / oder Mitarbeitenden nicht mehr zumutbar ist oder die Hausordnung nicht beachtet wird.

Kurzzeitaufenthalt

Die Mindestdauer für Kurzzeitaufenthalte beträgt zwei Wochen. Erfolgt der Austritt von Kurzzeitgästen vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe bis zum Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer in Rechnung gestellt. Ist nach drei Monaten kein Austrittstermin bekannt, wird der Kurzzeitaufenthalt automatisch in ein unbefristeten Langzeitaufenthalt umgewandelt.

Hilflosenentschädigung der AHV/IV

Die Details zu den Leistungen der Ausgleichskasse können in den Broschüren 3.01 (Hilflosenentschädigung) oder der Broschüre 5.01 (Ergänzungsleistungen) entnommen werden. Die Broschüren können von unserer Website heruntergeladen werden.

Die Pro Senectute ist gerne behilflich bei finanziellen Themen. Die Hilflosenentschädigung ist vermögensunabhängig und beträgt CHF 630.00 bei mittleren Hilfslosigkeit und CHF 1080.00 bei schwerer Hilfslosigkeit

Versicherungen

Für die Bewohnenden (Langzeit- und Kurzzeitaufenthalt) bestehen eine obligatorische Hausrats- und eine Privathaftpflichtversicherung (Mobilier / Haftpflicht). Die Prämien werden in Rechnung gestellt. Der einfache Diebstahl ist nicht versichert.

Bestehende Hausrats- und Haftpflichtversicherungen der Bewohnenden (Langzeit) können gekündigt werden.

Arztwahl und Arztkosten

Im Murhof besteht freie Arztwahl. Die Arztkosten, Medikamente und Analysen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KVL) gehen zu Lasten der Bewohnenden und werden gemäss Krankenkassenabrechnung rückerstattet.

Verwahrung von Bargeld & Wertgegenständen - Haftungsausschluss

Für wertvolle Gegenstände empfehlen wir ein Bank-Schliessfach und für Bargeld ein Bankkonto. Im Restaurant & Bistro kann mit Twint bezahlt werden. Der Murhof schliesst jegliche Haftung bei Diebstählen aus.

Zuständigkeiten für Wünsche & Reklamationen

Als Anlaufstelle stehen den Bewohnenden und Angehörigen in aufsteigender Reihenfolge die zuständige Wohngruppenleiterin, Leitung Pflege und Betreuung, dann die Geschäftsleiterin, dann der Präsident des Verwaltungsrats und sonst die UBA - Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Malzstrasse 10, 8045 Zürich, info@uba.ch / 0848 00 13 13, zur Verfügung.

Rechnungsstellung, Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend auf den vergangenen Monat. Die Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innert 10 Tagen zu bezahlen. Bei Austritt wird die Schlussrechnung per sofort fällig.

Es steht auch die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens und / oder «Debit Direct» zur Verfügung.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ab der zweiten Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR von 5% p. a. und eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben. Die Murhof AG behält sich ihre Forderungen abzutreten oder ein Inkassobüro zu beauftragen.

Formales

Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und trat per 01. Januar 2011 in Kraft.

Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern.

Inkrafttreten

Diese Taxordonung tritt per 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Tarifordnung vom 01. März 2025.

Sie wurde unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist allen Bewohnenden per 26. November 2025 schriftlich avisiert.

Diese Tarifordnung 2026 ist integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

St. Urban, 25. November 2025

Murhof AG



Pius Bernet-Forbes
Verwaltungsratspräsident



Gaby Gürber
Geschäftsleiterin